

STRABAG SE
Villach, FN 88983 h

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates für die
10. ordentliche Hauptversammlung
27.6.2014**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichtes für das Geschäftsjahr 2013**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Das Geschäftsjahr 2013 schloss mit einem Bilanzgewinn in der Höhe von € 51.300.000,00.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung eine Dividende in Höhe von € 0,45 je (dividendenberechtigter) Stückaktie vor.

Der Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dividendenzahltag ist der 7.7.2014; der Ex-Dividende Tag ist der 4.7.2014.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals

- i) unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechtes, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechtes gem § 153 Abs 6 AktG,**
 - ii) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes,**
 - iii) mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen,**
- und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 4 Abs 1**

Die Hauptversammlung vom 19.6.2009 hat ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gem § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 19.6.2014 gegen Bareinzahlung oder Sacheinlage, unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital mit 19.6.2014 abläuft, soll ein neues Genehmigtes Kapital geschaffen werden. Mit der Ermächtigung des Vorstandes das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erhöhen, besteht die Möglichkeit, Aktien aus dem Genehmigten Kapital auszugeben, diese Aktien gegen Bareinlage im Publikum zu platzieren und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre zu wahren; andererseits besteht die Möglichkeit, Aktien aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben. Wesentlich ist, dass der Vorstand der Gesellschaft Aktien aus dem Genehmigten Kapital nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeben kann. Ausgabekurs und Ausgabebedingungen sowie, soweit es dazu im gegebenen Fall kommen sollte, Ausschluss des Bezugsrechtes können vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden.

Im Hinblick auf mögliche künftige Projekte besteht ein Interesse der Gesellschaft, die Voraussetzungen für einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu schaffen.

Das Genehmigte Kapital der Gesellschaft erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Sinne die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und die entsprechende Änderung der Satzung vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstandes gem § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 27.6.2019 um bis zu weitere € 57.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 57.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) die Ermächtigung des Vorstandes allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
- c) die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbes von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iii) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen,

und

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 4 Abs 1, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

**„§ 4
Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital beträgt € 114.000.000,-- und ist geteilt in 113.999.997 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien und drei auf Namen lautende Stückaktien mit den Nummern 1, 2 und 3.

Der Vorstand ist bis 27.6.2019 ermächtigt,

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital gem § 169 AktG um bis zu weitere € 57.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 57.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iii) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2014]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Wien, am 28.4.2014

Der Aufsichtsrat